KantonstierarztFöhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51 kt@laburk.ch laburk.ch

Aktuelle Informationen zur Tierseuchensituation

Zurzeit beschäftigen die Blauzungenkrankheit, die Moderhinkebekämpfung, die Vogelgrippe sowie die letzte Meile der BVD Ausrottung Tierhalter, Tierärzte und den Veterinärdienst. Die aktuelle Lage der einzelnen Tierseuchen ist sehr dynamisch. Die folgenden Informationen fassen die momentane Situation zusammen.

Blauzungenkrankheit

Aktuell gilt die vektorfreie Zeit, in welcher die Aktivität der Mücken stark reduziert ist (voraussichtlich bis Ende März, jedoch witterungsabhängig). Es ist davon auszugehen, dass im Frühling mit den wärmeren Temperaturen die Fallzahlen in der ganzen Schweiz wieder ansteigen werden. Je nach zirkulierenden Serotypen und deren Tendenz zur Ausbreitung sowie der zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmöglichkeiten, insbesondere der Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Impfstoffen, unterscheiden sich die Massnahmen:

Serotypen BTV-3 und BTV-8

BTV-3 und BTV-8 gehören zu den Serotypen, die in der Schweiz bereits auftreten und weitverbreitet sind. Das Ziel der Bekämpfung dieser Serotypen ist eine Schadensminimierung. Mit der Möglichkeit der Impfung dieser beiden Serotypen können die Tierhalter ihre Tiere vor schweren Krankheitsverläufen schützen und damit massive wirtschaftliche Schäden verhindern. Bestätigt sich eine Virusinfektion mit BTV-3 oder BTV-8, sind keine seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen notwendig. Tiere aus einem positiven Bestand können somit in andere Tierhaltungen oder in Sömmerungsgebiete verbracht werden. WICHTIG: Klinisch kranke Tiere dürfen nicht verstellt werden.

Weitere, neu auftretende Serotypen

Bei neuen, in der Schweiz nur regional begrenzt auftretenden Serotypen (z.B. BTV-4) oder bei Serotypen ohne Impfmöglichkeit werden Massnahmen zur Eindämmung des Seuchenausbruchs getroffen. Durch seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen wird der Tierverkehr eingeschränkt, mit dem Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung der Seuche und damit dem Schutz noch nicht betroffener Gebiete und Tierhaltungen.

Impfempfehlung

Es hat sich gezeigt, dass jeweils im zweiten Jahr des Auftretens der Blauzungenkrankheit mit noch schwereren klinischen Symptomen zu rechnen ist.

Branchenorganisationen, die Gesellschaft Schweizer Tierärzte, die kantonalen Veterinärdienste und das BLV empfehlen bei verfügbaren Impfstoffen eine Impfung von empfänglichen Tieren. Denn die Impfung ist die einzige Massnahme, mit der die Tiere vor einer schweren Erkrankung geschützt und deutliche wirtschaftliche Schäden vermieden werden können.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Impfung gegen das Blauzungenvirus. Es ist geplant, die Entschädigung möglichst über bereits bestehende Kanäle zu realisieren. Die Höhe der Entschädigung wird abhängig von mehreren Faktoren sein, u.a. von der Anzahl geimpfter Dosen in der Schweiz. Diese Prozesse sind aktuell in Erarbeitung.

Mückenschutz

Nebst dem Einsatz von verfügbaren Impfstoffen werden zusätzlich präventive Massnahmen zum Schutz vor Mücken empfohlen. Tiere vollständig vor Mücken zu schützen, ist kaum möglich. Folgende Massnahmen können aber helfen, die Anzahl der Mücken in der Umgebung zu reduzieren und somit die Gefahr zu senken, dass die Tiere infiziert werden:

- Mückennetze und physischen Barrieren installieren
- Chemische Insektenabwehrmittel (Repellentien) bei Tieren einsetzen
- Stallhaltung der Tiere während der Dämmerung
- Einstreu und Mist mindestens 1x pro Woche entfernen
- Stehendes Wasser entfernen, da dies ein idealer Brutplatz für Mücken ist (die Mückenbrut findet sich oft im Bereich der Tierhaltung oder in der unmittelbaren Umgebung, in Pfützen, an morastigen Stellen, an Orten, wo sich Silosickersaft sammelt, in der Umgebung des Misthaufens, usw.)

Entschädigung

Die Kantone leisten Entschädigungen von Tierverlusten, wenn Tiere wegen der Seuche sterben oder getötet werden müssen. Aborte und Totgeburten werden nicht entschädigt. Es werden sowohl Tiere aus geimpften wie auch aus nicht geimpften Tierbeständen entschädigt. Je nach kantonaler Gesetzgebung kann die Entschädigung unterschiedlich hoch ausfallen.

Weitere Informationen zur Krankheit und Impfung finden sich auf der Website des BLV unter Blauzungenkrankheit.

Bekämpfung der Moderhinke

Am 1. Oktober 2024 hat die nationale Bekämpfung der Moderhinke gestartet. Am 31. März 2025 endet die erste Untersuchungsperiode. Per Mitte Februar waren 68% der rund 800 gemeldeten Schafbetriebe bereits untersucht worden. Von diesen getesteten Betrieben waren 16% Betriebe gesperrt, 84% besassen bereits den Status frei. Wir danken an dieser Stelle den Schafhaltern für ihr grosses Engagement. Die letzten Herden werden im Laufe des Monats März beprobt. Ab dem 1. April fällt der Status «nicht getestet» weg, und es existiert nur noch der Status «frei» bzw. «gesperrt».

Die Vollzugsmassnahmen gelten auch zwischen zwei Untersuchungsperioden (1. April bis 30. September). Wird während dieser Zeit ein Verdacht auf die Moderhinkekrankheit gestellt, so erfolgt ebenfalls eine amtliche Beprobung. Bei positivem Resultat muss der Betrieb gesperrt werden, bis eine Sanierung erfolgreich abgeschlossen und die Nachkontrolle negativ ist. Bei einem Ausbruch im Sömmerungsgebiet erfolgt eine fallspezifische Beurteilung mit entsprechenden Massnahmen.

Ausrottung der BVD

Die gesamtschweizerische BVD Situation ist erfreulich, seit Beginn des neuen Jahres kam es zu keinen neuen BVD Fällen. Seit dem 1. November 2024 ist die BVD Ampel auf der Tierverkehrsdatenbank jeder Rindviehhaltung aufgeschaltet. Sie gibt Auskunft über die Wahrscheinlichkeit eines BVD-Risikos auf einem Betrieb.

Wichtiger Hinweis: Der Tierverkehr hat während der ganzen Übergangsphase keinen Einfluss auf die Ampelfarbe, d.h. die Ampel wechselt auch nach dem 1. November 2025 nicht von grün auf orange bei einem «nicht konformen» Tierzukauf. Mit dem Beginn des zweiten Jahres der Übergangsphase (ab 1. November 2025) dürfen jedoch nur Tiere aus grünen Betrieben oder BVDV-negativ getestete Tiere zugekauft werden, damit der Betrieb ab dem 1. November 2026 den Status «BVD-frei» erhält und keinen Tierverkehrseinschränkungen in Form von Sperrmassnahmen unterliegt.

In den Urkantonen sind bereits viele Betriebe mit einer grünen BVD-Ampel versehen. Alle Betriebe mit einer orangen Ampel werden vom Veterinärdienst laufend überprüft. Es werden falls nötig zusätzliche Beprobungen in die Wege geleitet. Aufgrund der laufend eintreffenden Probenresultate (insbesondere im März und April) wird eine grosse Anzahl der aktuell noch orangen Betriebe im Laufe des Frühlings ebenfalls auf eine grüne Ampel wechseln.

Weitere Informationen insbesondere zur Ampel (Fragen und Antworten) finden sich auf der Website des BLV unter BVD-Ausrottung.

Vogelgrippe (Aviäre Influenza)

Nach dem ersten Vogelgrippefall bei einem Schwan im Kanton Uri im letzten November kam es in der laufenden Wintersaison sporadisch zu weiteren Fällen bei Wildvögeln in anderen Regionen der Schweiz. Aufgrund der Viruszirkulation bei Wildvögeln gilt weiterhin ein Beobachtungsgebiet von 3 km um die grossen Schweizer Seen und Flüsse. In den Urkantonen gilt dieses Gebiet für den Vierwaldstätter- und den Zürichsee. In diesem Gebiet müssen die Geflügelhalter Biosicherheitsmassnahmen umsetzen und besonders auf verdächtige Symptome ihrer Tiere achten.

Eine Detailkarte der betroffenen Gebiete sowie weitere Informationen zur Krankheit und Biosicherheitsmassnahmen finden sich auf der Website des BLV unter Vogelgrippe.

Bei Fragen steht Ihnen der Veterinärdienst der Urkantone gerne zur Verfügung:

Telefon 041 825 41 51 E-Mail kt@laburk.ch Website www.laburk.ch